

Name, Vorname

Organisationseinheit

Stelle/Tätigkeit

Belehrung über die gesteigerte Pflicht zur Verfassungstreue aufgrund einer herausgehobenen Funktion im öffentlichen Dienst

Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes und nach § 49 des Landesbeamtengesetzes sind Beamtinnen und Beamte verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Hierzu hat das Verfassungsgericht den Leitsatz 2 seiner Entscheidung vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 – (Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 39 S. 334) unter anderen ausgeführt: „Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie erfordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren. Vom Beamten wird erwartet, dass er diesen Staat und seine Verfassung als einen hohen positiven Wert erkennt und anerkennt, für den einzutreten sich lohnt.“

Die gleichen politischen Treuepflichten ergeben sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur sog. Funktionstheorie für Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst, die aufgrund ihrer hierarchischen Stellung und/oder ihres fachlichen Aufgabenkreises eine besondere Funktion wahrnehmen und deshalb hinsichtlich der Anforderungen an ihre Verfassungstreue mit Beamtinnen und Beamten vergleichbar sind (Urteil vom 12. Mai 2011 – 2 AZR 479/09 – Randnummer 29; Urteil vom 6. September 2012 – 2 AZR 372/11 – Randnummer 17).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 – 1 BvB 1/51 – Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 2 S. 1 ff.; Urteil vom 17. August 1956 – 1 BvB 2/51 – Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 5 S. 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteilen vom 22. Mai 1975 – 2 BvL 13/73 – (Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 39 S. 334 bis 391) und vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13 – (Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 144 S. 20 bis 369) konkretisiert. Danach umfasst der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. Zu diesen Grundprinzipien gehören die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2017 zu diesen grundlegenden Prinzipien ergänzend ausgeführt:

- Menschenwürde: Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG). Die Garantie der

Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit.

- Demokratieprinzip: Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).
- Rechtsstaatsprinzip: Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Art. 20 Abs. 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten einer oder eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerberinnen und Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beschäftigte müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen. Wird eine Teilnahme an oder Unterstützung von verfassungsfeindlichen Bestrebungen bei der Einstellung verschwiegen, kann dies zur Anfechtung ihres Arbeitsverhältnisses führen.

Erklärung

Aufgrund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die in der Belehrung aufgeführten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer in der Belehrung aufgeführten grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze. Auch bin oder war ich in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied in einer hiergegen gerichteten Organisation, insbesondere nicht in einer der extremistischen Organisationen, die in der aktuellen Fassung der vom Ministerium des Innern und für Sport unter der Internet-Adresse <https://mdi.rlp.de/themen/buerger-und-staat/oeffentliches-dienstrecht> zur Verfügung gestellten und mir mit der Belehrung ausgehändigten Liste extremistischer Organisationen. Mir ist bewusst, dass es sich hierbei um eine beispielhafte und damit nicht abschließende Aufzählung handelt.

Ich bin darüber im Klaren, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Treuepflichten gegebenenfalls auch mit der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechnen muss. Mir ist auch bekannt, dass ich, soweit ich wahrheitswidrig angebe, nicht Mitglied einer extremistischen Organisation zu sein oder gewesen zu sein, mit einer Anfechtung des Arbeitsverhältnisses zu rechnen habe.

, den

Unterschrift